

**Arbeitsordnung
des Landesjugendforums der
Jugendfeuerwehr Sachsen**



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Wahlen

§ 3 Rechte und Pflichten der Landesjugendsprecher

§ 4 Grundlegendes zum Landesjugendforum

§ 5 Beschlussfähigkeit des Landesjugendforums

§ 6 Änderung der Arbeitsordnung

§ 7 Inkrafttreten der Arbeitsordnung

§ 1 Zusammensetzung

1.1 Das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen besteht aus:

- zwei gleichberechtigten, demokratisch gewählten Landesjugendsprechern
- den demokratisch gewählten Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrsprechern der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren in der Jugendfeuerwehr Sachsen sowie je einem Stellvertreter
- dem Fachbereichsleiter „Jugendbeteiligung“ der Jugendfeuerwehr Sachsen
- dem Stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart im Bereich Landesjugendforums
- den durch die Landesjugendsprecher geladenen Gäste und Referenten
- interessierten Jugendlichen, die sich am Landesjugendforum beteiligen möchten

1.2 Die Stadt- und Kreisjugendsprecher können im Verhinderungsfall durch ein aus ihrem Stadt- bzw. Kreisjugendforum entsandten Jugendsprecher vertreten werden. Sollte dies nicht möglich sein, dann kann auch ein Mitglied des Jugendforums entsandt werden.

1.3 Werden auf Kreisebene neue Jugendsprecher gewählt, sind diese berechtigt, den/die Vorgänger zu den Treffen des Landesjugendforums mitzubringen, um von ihnen in ihr Amt eingeführt zu werden.

1.4 Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind:

- die beiden Landesjugendsprecher
- jede Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr, vertreten durch die Stadt- bzw. Kreisjugendsprecher, mit je einer Stimme.

§ 2 Abstimmung und Wahlen

2.1 Das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen wählt zwei gleichberechtigte Landesjugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Landesjugendsprecher erfolgt nach den demokratischen Wahlgrundsätzen in einem Wahlgang. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.2 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr. Der Kandidat sollte mindestens 14 und nicht älter als 21 Jahre alt sein.

Arbeitsordnung des Landesjugendforums Sachsen

Empfehlenswert ist eine circa zweijährige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr. Die beiden Landesjugendsprecher sollten nicht aus der gleichen Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr kommen.

- 2.3 Eine Wahl unter Abwesenheit des Kandidaten ist nur möglich, wenn der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen bis zum Beginn der Wahlveranstaltung eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt, welche dessen Bereitschaft, das Amt des Landesjugendsprechers zu übernehmen, beinhalten muss.
- 2.4 Die beiden mit der höheren Stimmzahlen gewählten Kandidaten vertreten das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen als Landesjugendsprecher. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl statt.
- 2.5 Die Funktionen sollen sofern möglich paritätisch besetzt sein.
- 2.6 Tritt nur ein Kandidat zur Wahl an, entscheidet das Landesjugendforum zum nächsten Treffen, wie mit der vakanten Position verfahren werden soll.
- 2.7 Über Beschlussvorlagen kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt.
- 2.8 Vier Monate vor Ablauf der Wahlperiode informieren die Landesjugendsprecher das Landesjugendforum darüber, dass eine Wahl ansteht. Mindestens sechs Wochen vor der Wahl sind die Einladungen dafür zu versenden. Die Landesjugendsprecher sollten Interessierten Kandidaten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Landesjugendwart einen offenen Austausch anbieten, um Fragen und Erwartungen zu klären. Die Kandidatenvorschläge müssen bis acht Wochen vor Wahltermin der Landesjugendfeuerwehrleitung vorliegen.
- 2.9 Die Wahlen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Nach vorherigem Beschluss im Landesjugendforum ist jedoch auch die Durchführung einer Briefwahl statthaft. Diese kann von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendforums beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Insbesondere ist eine Briefwahl zulässig, wenn von einer deutlich höheren Beteiligung als bei einer in Präsenz stattfindenden Wahl ausgegangen werden kann. Die Briefwahlunterlagen sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendforums drei Wochen vor dem Wahltag zuzusenden. Die ausgefüllten Stimmzettel sind bis eine Woche vor dem Wahltag an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Dort werden sie in einem geschlossenen Behältnis bis zur Auszählung am Wahltag aufbewahrt.

- 2.10 Bei Nichterfüllung der anvertrauten Aufgaben können die Landesjugendsprecher abgewählt werden. In diesem Fall sind der/die Betroffenen zu hören.

Ein entsprechender Antrag auf Abwahl muss von mindestens fünf Mitgliedern des Landesjugendforums unterzeichnet sein und zwei Wochen vor der nächsten Beratung des Landesjugendforums schriftlich den Landesjugendsprechern, sowie dem Fachbereichsleiter Jugendbeteiligung vorliegen. Die Betroffenen sind beim nächsten Landesjugendforum zu hören.

Für die Abwahl eines Landesjugendsprechers ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich sowie eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ebenso muss in diesem Treffen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Abwahl ein kommissarischer Vertreter bestimmt werden. Eine Neuwahl muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden, außer eine ordentliche Wahl steht in absehbarer Zeit an.

§ 3 Rechte und Pflichten der Landesjugendsprecher

- 3.1 Als Landesjugendsprecher können alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Kreise und kreisfreien Städte in Sachsen gewählt werden. Sie sollten nicht jünger als 14 und nicht älter als 21 Jahre alt sein. Die Kandidaten müssen keine Stadt- bzw. Kreisjugendsprecher sein.
- 3.2 Die Landesjugendsprecher vertreten das Landesjugendforum entsprechend der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen. Sie gehören mit beratener Stimme der erweiterten Leitung der Jugendfeuerwehr Sachsen an.
- 3.3 Ein Landesjugendsprecher darf innerhalb seiner Amtszeit zurücktreten, muss dies jedoch schriftlich begründen. Nach dem Rücktritt soll innerhalb von sechs Monate ein Treffen des Landesjugendforums inkl. Wahlen stattfinden, außer es steht eine ordentliche Wahl in absehbarer Zeit an. Bis dahin bleibt die Stelle vakant. Das Landesjugendforum muss sich dann innerhalb von vier Wochen treffen, um zunächst einen kommissarischen Vertreter zu wählen. Dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Es schließt sich dann die Ausschreibung zur Wahl der zunächst kommissarisch besetzten Position an.

§ 4 Grundlegendes zum Landesjugendforum

- 4.1 Das Landesjugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Sachsen.
- 4.2 Die Arbeit des Landesjugendforums ist dem Fachbereich „Jugendbeteiligung“ der Jugendfeuerwehr Sachsen zugeordnet.
- 4.3 Das Landesjugendforum tagt mindestens zweimal im Jahr, vorzugsweise in Präsenz. Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter „Jugendbeteiligung“ weitere Treffen durchgeführt werden. Die Tagungen des Landesjugendforums können unabhängig vom Landesjugendfeuerwehrausschuss stattfinden.
- 4.4 Über die Beratungen des Landesjugendforums ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Dieses ist sowohl den Mitgliedern des Landesjugendforums als auch den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
- 4.5 Das Landesjugendforum kann nach Absprache mit seinen Mitgliedern ausgewählte Jugendsprecher in Fremdgremien entsenden. Darüber sind der Landesjugendfeuerwehrwart und der Wehrleiter im Vorfeld zu informieren. Eine konstante Mitarbeit im Bundesjugendforum sollte garantiert werden.
- 4.6 Stellungnahmen in Fremdgremien müssen im Namen des Landesjugendforums und der Jugendfeuerwehr Sachsen getätigt werden und den Richtlinien und Zielen der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr Sachsen entsprechen.
- 4.7 Die Einladung zum Treffen des Landesjugendforums in Präsenz muss spätestens zwei Woche vorher erfolgen, vorher wurde in der Gruppe digital abgestimmt. Bei Online-Treffen erfolgt die Einladung spätestens eine Woche vorher. Die Einladung geht an die Kreisjugendsprecher, die zuständigen Fachbereichsleiter und die Kreisjugendwarte.

§5 Beschlussfähigkeit des Landesjugendforums

- 5.1 Sind zum Zeitpunkt einer Abstimmung mindestens neun der Wahlberechtigten anwesend, so ist die einfache Mehrheit maßgebend.
- 5.2 Sind mindestens fünf der Wahlberechtigten anwesend, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten jedoch nicht die Zahl neun überschreitet, so ist ein Beschluss nur gültig, wenn dieser mindestens fünf Stimmen erhält.
- 5.3 Sollte ein Landesjugendsprecher eine Doppelfunktion haben, hat dieser nur eine Stimme und die muss vorher benannt sein, in welcher Funktion abgestimmt wird.

§ 6 Änderung der Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendforums in Abstimmung aller Jugendsprecher gemäß § 5 dieser Arbeitsordnung geändert beziehungsweise angepasst werden. Diese Änderung ist der Leitung der Jugendfeuerwehr Sachsen vorzulegen und durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss zu bestätigen.

§7 Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung für das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen wurde am 21.02.2026 geändert und tritt mit Bestätigung im Landesjugendfeuerwehrausschuss am 28.03.2026 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.